

1334/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.12.2000

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1323/J betreffend Privatstiftung für Berufsausbildung, welche die Abgeordneten Silhavy und Genossen am 11. Oktober 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Auf Grund des Antrags der Privatstiftung vom 27. April 1998 auf Bewilligung von 205 Ausbildungsplätzen für das Lehrjahr 1998/1999 in verschiedenen Standorten in Österreich wurden zwei Bewilligungsbescheide für die Ausbildung in Lehrwerkstätten der Privatstiftung für Berufsausbildung bzw. der ÖBB in den Bundesländern Oberösterreich und Niederösterreich mit insgesamt 78 Ausbildungsplätzen mit Auflagen im Sinne des § 5 Jugendausbildung - Sicherungsgesetz erlassen. Diese Bescheide wurden vom Bewilligungsträger beim Verfassungsgerichtshof bekämpft, weshalb über die 127 Ausbildungsplätze in den restlichen Bundesländern bis zur Entscheidung des VfGH nicht bescheidmäßig abgesprochen wurde. Der VfGH wies mit Beschluss vom 22. Februar 1999 die Beschwerden zurück. Noch während des Verfahrens wurden alle 205 Lehrlinge, die Antragsgegenstand der Privatstiftung für Berufsausbildung waren, von den ÖBB in ein reguläres Lehrverhältnis aufgenommen. Am 10. Mai 1999 erging ein abweisender Bescheid des BMwA hinsichtlich der restlichen 127 Ausbildungsplätze mangels Bedarf im Sinne des § 30 Abs. 2 lit. e Berufsausbildungsgesetz. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des VwGH vom 22. Dezember 1999 aufgehoben. Mit diesem Erkenntnis wurde neuerlich

der Bundes - Berufsausbildungsbeirat befasst. Da dieser kein Gutachten, sondern nur einander widersprechende Minderheitsvoten der Arbeitgeber - und Arbeitnehmerkurien abgegeben hat, konnte diese Angelegenheit nicht bescheidmäßigt erledigt werden.

In Zusammenhang mit dem Antrag vom 17. Februar 1999 auf Bewilligung von 58 Ausbildungsplätzen für das Lehrjahr 1998/1999 wurde der Privatstiftung für Berufsausbildung empfohlen, die Ausbildung unter den Kriterien des Jugendausbildungs - Sicherungsgesetzes durchzuführen, was von den Vertretern der Antragstellerin abgelehnt wurde. Zu diesem Antrag hat der Bundes - Berufsausbildungsbeirat ebenfalls kein Gutachten abgeben können. Während die Arbeitnehmerkurie den Antrag positiv einschätzte, sprach sich die Arbeitgeberkurie gegen eine Bewilligung aus. Eine Lösung mit dem Antragsteller konnte nicht herbeigeführt werden. Mangels eines Gutachtens des Bundes - Berufsausbildungsbeirates konnte diese Angelegenheit nicht bescheidmäßigt erledigt werden.

Hinsichtlich des Antrages vom 29. September 1999 auf Bewilligung von 58 Ausbildungsplätzen für das Lehrjahr 2000/2001 konnte das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden, da die Annahme nicht widerlegt werden konnte, dass die Privatstiftung für Berufsausbildung primär zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Lehrlingsausbildung aus den ÖBB - dem Lehrberechtigten gemäß § 2 Abs. 5 lit. a Berufsausbildungsgesetz - zu Lasten der Auszubildenden auszulagern. In der Zwischenzeit ist diese Angelegenheit im Wege einer Säumnisbeschwerde beim VwGH anhängig.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Bei Vorliegen der adäquaten Ausbildungskapazitäten ist eine direkte Aufnahme der 58 Jugendlichen durch die ÖBB möglich. Eine Auslagerung der Lehrlingsausbildung in der vorliegenden Form wird abgelehnt, da sie dem Sinn des Berufsausbildungsgesetzes entgegensteht.

Durch eine Ausgliederung der Lehrbetriebe würde eine wesentliche Verschlechterung des Status der Auszubildenden eintreten, da gemäß § 30 Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz die §§ 17 (Lehrlingsentschädigung bei Arbeitsverhinderung) und 18 (Behaltefrist) Berufsausbildungsgesetz auf dort Auszubildende nicht Anwendung finden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Aufgrund der bisherigen Erhebungen ist zu befürchten, dass primärer Zweck der Privatstiftung für Berufsausbildung ist, die ÖBB von den Verpflichtungen, die einem Lehrberechtigten obliegen, zu entbinden. Die Privatstiftung für Berufsausbildung wurde von den ÖBB gegründet und wird zur Gänze von den ÖBB finanziert. Die Privatstiftung selbst verfügt nicht über die notwendigen Ausbildungseinrichtungen und Ausbilder. Eine derartige Vorgangsweise steht im Widerspruch zum Berufsausbildungsgesetz.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Schließung der Lehrwerkstätten ist eine Gestion der ÖBB, auf die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit keinen Einfluss hat.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Diesbezüglich kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.